

Statuten

Verein Auffangstation Kaninchenhoehle

(Stand vom 22. Juli 2023)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Verein Auffangstation Kaninchenhoehle besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort der amtierenden Präsidentin, in Aarau Rohr (AG).

Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein Auffangstation Kaninchenhoehle setzt sich für eine Verbesserung der Lebensbedingungen von Kaninchen ein. In schwierigen Situationen wird den KaninchenhalterInnen in beratender Funktion zur Seite gestanden. Die Kaninchen werden von der dazugehörigen Auffangstation mit Sitz in Aarau Rohr aufgenommen, betreut und insofern möglich, an artgerechte Plätze vermittelt. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ausschliesslich ehrenamtlich tätig. Der Verein kann Grundstücke erwerben und/ oder ein Tierheim oder Ähnliches betreiben.

Die Zweckerreichung wird durch folgende Tätigkeiten verfolgt:

- Aufnahme von Abgabe-, Fund- und Beschlagnahmetieren sowie deren medizinische Versorgung, Verpflegung und (sofern möglich) Weitervermittlung;
- Unterstützung und Förderung von Massnahmen zur Verbesserung der Kaninchenhaltung in der Schweiz;
- Information der Mitglieder, Aufklärung der Schweizer Bevölkerung durch Events, Flyer, Handbücher und dgl.;
- Zusammenarbeit mit den für Tierschutz eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden;
- Ahndung von Tiermisshandlungen / Verstössen gegen das Tierschutzgesetz mittels Anzeigen und Eingaben an die zuständigen Behörden, Wahrnehmung und Vertretung der Interessen geschädigter Tiere in tierschutzrelevanten Straf- und Verwaltungsverfahren;

- Schulung und Beratung von interessierten Kreisen zur artgerechten Haltung von Kaninchen.

3. Begriffe

a) Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder sind im Sinn der vorliegenden Statuten Vereinsmitglieder gemeint, welche den jährlichen Mitgliedsbeitrag leisten. Sie sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und üben festgelegte Ämter aus.

b) Passivmitglieder

Passivmitglieder sind im Gegensatz zu den Aktivmitgliedern nicht stimmberechtigt und üben keine Ämter aus. Passivmitglieder sind somit Dritte, welche den Verein durch Gönnerbeiträge oder gelegentliche ehrenamtliche Arbeiten unterstützen können. Zudem sind Passivmitglieder berechtigt, an der jährlichen Mitgliederversammlung informationshalber teilzunehmen und über die Aktivitäten des Vereins in Kenntnis gesetzt zu werden.

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Spenden und Zuwendungen aller Art;
- c) Erlöse aus Naturalabgaben;
- d) Erträge aus Veranstaltungen;
- e) Erträge aus Drittleistungen;
- f) Sponsoring;
- g) Legate.

5. Mitgliedschaft

a) Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Aktivmitglieder zahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

b) Mitglieder

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aktive Mitglieder mit Stimmberechtigung sind lediglich die Vorstandsmitglieder. Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

c) Aufnahme in den Verein

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet ebenfalls der Vorstand.

d) Sorgfältige Ausführung von Vereinsaufgaben

Wird mittels Beschlusses und mit seiner Zustimmung einem Aktivmitglied eine konkrete Aufgabe oder ein bestimmtes Amt (wie bspw. Marketingarbeit für den Verein) aufgetragen, hat es diese nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.

e) Freigabe durch den Vorstand / die Präsidentin

Der Vorstand oder die Präsidentin müssen in jedem Fall in die Aufgabenerfüllung miteinbezogen werden, wenn sie Öffentlichkeitsarbeit darstellt und es ist vor jeder Entscheidung die Freigabe vom Vorstand oder der Präsidentin einzuholen. Neben der Öffentlichkeitsarbeit muss die Freigabe im vorgenannten Sinn auch bei allen anderen Aufgaben, welche von grösserer Bedeutung für den Vereinszweck sind, eingeholt werden. Alltägliche, kleinere Aufgaben oder solche, die keine finanziellen Folgen mit sich bringen, sind von der Freigabepflicht ausgenommen.

f) Pflichtverletzung

Erfüllt das mit Vereinsaufgaben betraute Mitglied seine gesetzlichen Sorgfaltspflichten gegenüber dem Verein bei der Aufgabenerfüllung nicht oder holt es keine Freigabe gemäss Ziffer e) ein, obwohl eine Freigabe erforderlich gewesen wäre, haftet es dem Verein für den dadurch entstandenen Schaden mit seinem Privatvermögen.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

7. Austritt oder Ausschluss

a) Austritt

Ein Vereinsaustritt durch das austretende Mitglied ist schriftlich per 30. November des laufenden Geschäftsjahres möglich. Der bezahlte Betrag bleibt dabei vollumfänglich beim Verein.

b) Ausschluss

Der Ausschluss eines Aktivmitgliedes kann anlässlich der Mitgliederversammlung beantragt und mittels Mehrheitsbeschlusses beschlossen werden. Liegen wichtige Gründe für den Ausschluss vor, ist dieser auch ohne vorgängige Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung jederzeit durch den Vorstand mittels Mehrheitsbeschlusses gültig.

8. Sanktionen

Der Vorstand kann bei einem schweren Verstoß gegen die Treuepflichten nach Anhörung des entsprechenden Mitglieds eine Vereinsstrafe aussprechen. Die Höhe der Sanktion bemisst sich anhand der Schwere der Treuepflichtverletzung und dem dadurch entstandenen (finanziellen) Schadens für den Verein.

9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

10. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Die Mitglieder werden mindestens 7 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge zuhanden der Versammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 30 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- Genehmigung der Jahresrechnung;

- Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
- Entlastung des Vorstands;
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Aktivmitglieder;
- Änderung der Statuten;
- Entscheid über Ausschlüsse von Aktivmitgliedern;
- Wahl der / des Vizepräsidentin / -en
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

11. Der Vorstand

a) Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens einem Aktivmitglied und der Präsidentin. Als Präsidentin wird Janina Minder, geb. 29.12.1994 in Kirchheimbolanden, Deutschland, wohnhaft an der Titlistrasse 5, 5032 Aarau, Schweiz, auf Lebenszeit eingesetzt. Ist die Präsidentin nicht im Stande, ihr Amt auszuüben oder gibt sie ihr Amt ab, bleibt der Vorstand beschlussfähig. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren weitere Vorstandsmitglieder. Wiederwahlen sind möglich. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf Entschädigung ihrer Spesen oder Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

b) Befugnisse / Pflichten

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- Leitung des Vereins und Vertretung nach aussen;
- Vertretung der Präsidentin in der Mitgliederversammlung;
- Antrag zur Wahl einer neuen Präsidentin an der Mitgliederversammlung, falls die amtierende Präsidentin ihr Amt abgibt oder nicht mehr ausüben kann;
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Beschlussfassung laufender Geschäfte;

- Regelung der Finanzkompetenzen;
- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlung;
- Übernahme weiterer Aufgaben, sofern nicht ausdrücklich die Mitgliederversammlung zuständig ist.

c) Vorstandssitzung

Der Vorstand versammelt sich zur Vorstandssitzung, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (z.B. per E-Mail oder WhatsApp) gültig.

12. Vizepräsidentschaft

Anstelle oder in Vertretung der Vereinspräsidentin kann der / die Vizepräsident / -in zusammen mit dem Vorstand alle Geschäfte des Vereins besorgen. Er / sie hat die gleichen Befugnisse wie die Präsidentin und kann in das Amt der Präsidentin gewählt werden, wenn es zu vergeben ist.

13. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren mittels Laienrevision. Mindestens einmal jährlich ist eine Stichkontrolle durchzuführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

14. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung individuell. Eine separate Unterschriftenregelung ist vorhanden.

15. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

16. Auflösung des Vereins

Durch Vereinsbeschluss und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen kann der Verein durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, wie der Verein Kaninchenhoehle. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

17. Inkrafttreten

Diese revidierten Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 29. Juli 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Aarau Rohr, 29. Juli 2023

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Janina Minder

Marie-Louise Weiße, MLaw Business Law